



Sächsischer Billard-Verband

WAHLORDNUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Stand: 25.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS 2
WAHLORDNUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG 3

WAHLORDNUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und in der Einladung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, gewählt werden:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident Sport
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vorsitzende der Sächsischen Billardjugend (SBJ)
 - zwei Kassenprüfer
 - die Sportwarte Karambol, Kegel, Pool und Snooker
- (3) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Die Wahllisten bleiben bis zu Beginn des jeweiligen Wahlvorganges offen.
- (8) Die Wahlen erfolgen ausschließlich in Einzelabstimmung.
- (9) Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.
- (10) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch den Wahlleiter bekanntzugeben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.